Geschäftsordnung des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (PH NÖ) mit ihrem Sitz in Baden, Melk und Hollabrunn.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Verhinderung eines Mitgliedes des Hochschulrates an der Teilnahme an einer Sitzung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrates können ihre Stimme nicht übertragen.

(4) Der Hochschulrat arbeitet auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) 2005 in der geltenden Fassung.

§ 3 Aufgaben des Hochschulrats gemäß § 12 Abs. 9 HG

(1) Ausschreibung der Funktionen der Rektorin oder des Rektors spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion oder innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Ausscheidens sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 13 Abs. 3 HG für die Bestellung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,

(2) Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen und Rektoren (§ 13 Abs. 4 HG)

(3) Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors betreffend die Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,

(4) Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen, ökonomischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung,

(5) Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula,

(6) Stellungnahme zum Entwurf des Organisationsplanes,

(7) Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrates,

(8) Stellungnahme zum Entwurf des Ziel- und Leistungsplanes,

(9) Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Ressourcenplanes,

(10) Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens,

(11) Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder eines Vizerektors oder einer Vizerektorin durch das zuständige Regierungsmitglied,

(12) Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Pädagogischen Hochschule gemäß § 16 HG,

(13) Stellungnahme zum Konzept der Pädagogischen Hochschule zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen gemäß § 15 Abs. 3 Z 17 HG

§ 4 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

(1) Der Hochschulrat kann auf Antrag eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

(2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der oder dem Vorsitzenden entsprechend zu informieren.

(3) Gemäß § 12 Abs. 8 HG haben das Rektorat, der oder die Vorsitzende des Hochschulkollegiums, der oder die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der oder die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an der betreffenden Pädagogischen Hochschule das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Für diese Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht gem. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Sitzungen: (Anzahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin, Einladung)

(1) Sitzungen des Hochschulrates werden bei Bedarf, zumindest aber viermal im Kalenderjahr abgehalten.

(2) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Bei kurzfristiger Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt ein von der oder dem Vorsitzenden für diesen Fall zu bestellendes Mitglied des Hochschulrates die Agenden der oder des Vorsitzenden. Sofern eine Verhinderung ein Monat übersteigt und ein Ende der Verhinderung nicht absehbar ist, hat der Hochschulrat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden vorzunehmen. Für die Durchführung dieser Wahl ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die erste Sitzung des Hochschulrates wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrates einberufen und geleitet. In der ersten Sitzung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden durchgeführt.

(5) Der oder die gewählte Vorsitzende übernimmt nach Annahme der Wahl den Vorsitz. Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.

(6) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

(7) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat der oder die Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

(8) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit
2. Vorschläge zur Tagesordnung
3. allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen

§ 5a Abhaltung von Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation

(1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Hochschulrates ist zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation hat zwecks eindeutiger Identifizierung der Teilnehmenden sowie Sicherstellung der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung mit eingeschalteter Kamera zu erfolgen. Ist die Identifizierung mittels Kamera nicht möglich, gilt die Person als verhindert.

(3) Bei Abstimmungen muss sichergestellt sein, dass Handzeichen von Personen, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, eindeutig wahrnehmbar sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Im Falle einer geheimen Abstimmung gelten Personen, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, als abwesend. Sollte aus diesem Grund die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, ist der Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(4) Die Aufnahme von Sitzungen ist nur dann zulässig, wenn alle Teilnehmenden dieser zustimmen. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden erstellt.

(2) Die Tagesordnung umfasst Ort, Zeit und die zu beratenden Sachverhalte.

(3) Jedes Mitglied kann spätestens bis zum vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit am Beginn der Sitzung geändert werden.

§ 7 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Sitzung.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt kann beschlossen werden.

§ 8 Anträge

(1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen, und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.

(2) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt der oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 8a Befangenheit

(1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer oder eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Hochschulrat. § 7 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.

(3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 9 Beschlusserfordernisse

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 10 Abstimmungen, Wahlen

(1) Der oder die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.

(2) Die Abstimmung kann
   a) offen durch Handzeichen,
   b) namentlich (und im Protokoll genannt)
   c) oder geheim durch Stimmzettel erfolgen.

(3) Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Bei einer geheimen Wahl sind die Stimmzettel und ein schriftliches Protokoll der Abstimmung zumindest so lange aufzubewahren, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung durch die Mitglieder des Hochschulrates genehmigt worden ist.

§ 11 Ausschüsse

(1) Gem. § 12 Abs. 7 HG können vom Hochschulrat erforderlichenfalls Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Den Vorsitz eines eingesetzten Ausschusses führt jeweils ein Mitglied des Hochschulrates.

(3) Mit der Einrichtung von Ausschüssen sind der Auftrag und die Mitglieder festzulegen. Die Ergebnisse der Ausschüsse haben für den Hochschulrat empfehlenden Charakter.

§ 12 Abstimmungen im Umlaufbeschluss

(1) Der oder die Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint und die Dringlichkeit des Beschlusses gegeben ist.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufweg, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung oder per Telefon- oder Videokonferenz zu behandeln.

(3) Der oder die Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens fünf Werktage zu betragen.

(4) Umlaufbeschlüsse können per E-Mail erfolgen.

(5) Der oder die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die Abstimmungsgrundlagen sind in der nächsten Sitzung des Hochschulrates den Mitgliedern vorzulegen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

§ 13 Sondervotum

Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung dem oder der Vorsitzenden zu übermitteln.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrates ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

a. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
b. die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers,
c. die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder,
d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
e. die Feststellung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz,
f. die ausgesandte Tagesordnung,
g. eine allenfalls veränderte Tagesordnung,
h. alle Anträge und Beschlüsse,

i. die Ergebnisse der Abstimmungen,
j. Protokollerklärungen und Sondervoten,
k. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist,
l. die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

(3) Dem Protokoll sind anzufügen: Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten. (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, und an alle Mitglieder des Hochschulrates zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist bis eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden einzubringen.

(5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(6) Die endgültige Fassung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung des Hochschulrates durch Beschluss festzulegen.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, auch zu einem späteren Zeitpunkt in Protokolle Einsicht zu nehmen.

(8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrates aufzubewahren.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung kann gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 16 Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten nach Beschluss im Hochschulrat in Kraft. Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss durch den Hochschulrat im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Baden, am 16.10.2026
Friedrich Faulhammer
(Vorsitzender des HSR)